

deutsche Reich erstrecken, und dass sie ihren Einfluss auch nach dem Tode der Theophanu unter Adelheid bewahren (S. 426, 432). Aber er geht viel zu weit, wenn er sagt, dass der Einfluss dieser Männer 'mit dem Antheil der Theophanu an der Leitung der Geschäfte in Deutschland geradezu konkurriert' habe (S. 426), wenn er ihren Antheil an den Geschäften als den 'eigentlich constanten' bezeichnet (S. 432), wenn er sie zu Mitgliedern der 'vormundschaftlichen Regierung' macht (S. 435). Ebenso constant, ja wie wir sahen, viel häufiger und regelmässiger ist die Nennung der Kaiserin und es macht für uns zunächst nichts aus, dass an Stelle der Mutter nach deren Tode die Grossmutter tritt. Wenden wir uns, um darüber ins Reine zu kommen, wieder den Urkunden zu, so müssen wir vor allem jenen Diplomen besondere Aufmerksamkeit schenken, in denen die Kaiserin nicht als Fürbitterin erscheint, da diese uns das Mass des selbständigen Antheils anderer Personen an den Reichsgeschäften erkennen lassen. Stellen wir D. 7. 8 (Adelheid für Mathilde) D. 22. 25 (Herzöge als Intervenienten), D. 26 (Mathilde als Intervenientin), D. 41 (Erzbischof Adaldag als Intervenient), D. 57 (der Bischof als Intervenient), D. 63 (Herzogin Hadwig als Intervenientin) als Ausnahmefälle ebenso ausser Rechnung, wie die Urkunden für italienische Empfänger und jene Diplome, die der Intervention überhaupt entbehren, so bleiben noch fünf Urkunden übrig, in welchen die Kaiserin nicht genannt wird, wohl aber Willigis und Hildibald als Fürbitter erscheinen. Wir werden gut thun, auch diese einzeln zu besprechen. In D. 28 (986 November 29) für S. Remi in Reims wird als Bittsteller neben dem Abte Bischof Hildibold angeführt, als Intervenienten werden Erzbischof Willigis und Bischof Notker erwähnt. Schon Havet hat diese Urkunde mit einem Briefe zusammengebracht, in dem sich Erzbischof Adalbero von Reims an die Kaiserin Theophanu mit der Bitte wendet, dem h. Remigius zur Erlangung verlorenen Gutes günstig und behilflich zu sein. (Lettres de Gerbert, 77 n. 85.) Wir haben keinen Grund anzunehmen, dass die Kaiserin dieser Bitte nicht entsprochen haben sollte und dürfen daher aus der Urkunde schliessen, dass sie auch an Angelegenheiten betheiligt war, bei deren Verbriefung ihr Name nicht genannt wird. In D. 52 für Borghorst wird eine gerichtliche Entscheidung beurkundet, wobei Willigis und der Sprengelbischof als Berather des Königs auftreten und in D. 72 für Cambrai werden Hildibald und Notker zusammen genannt. Das sind also Ausnahmefälle, welche